



EuGH kippt Preisbindung verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Einheitliche Apothekenabgabepreise stellen Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen dar

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg hat in seinem Urteil in der Rechtssache vom 19.10.2016 entschieden, dass nationale Regelungen, die für verschreibungspflichtige Humanarzneimittel einheitliche Apothekenabgabepreise festsetzen, gegen die nach Artikel 34 des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährleistete Warenverkehrsfreiheit verstoßen.

Ausgangspunkt der Entscheidung war ein Rechtsstreit über ein Bonussystem, das den Mitgliedern der Deutschen Parkinson Vereinigung e. V. Rabatte gewährte, wenn diese verschreibungspflichtige, d.h. nur in Apotheken erhältliche Parkinson-Medikamente über die niederländische Versandapotheke DocMorris bezogen. Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. sah in der Gewährung dieser Vergünstigungen unter anderem einen Verstoß gegen § 78 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes (AMG) – wonach auf den Herstellerverkaufspreis für verschreibungspflichtige Arzneimittel nur die in der Arzneimittelpreisverordnung geregelten Zuschläge fallen dürfen – und verklagte die Parkinson-Selbsthilfeorganisation auf Unterlassung vor dem Landgericht Düsseldorf.

Nach erstinstanzlichem Erfolg der Wettbewerbszentrale legte das Berufungsgericht im März 2015 im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Artikel 267 AEUV die Frage vor, ob die Festlegung einheitlicher Apothekenabgabepreise für verschreibungspflichtige Humanarzneimittel mit dem freien Warenverkehr vereinbar sei, was der EuGH nun verneinte.

Zur Begründung des Verstoßes gegen die Warenverkehrsfreiheit führt der Gerichtshof unter anderem aus, die Festlegung einheitlicher Abgabepreise wirke sich auf in anderen Mitgliedstaaten ansässige Apotheken stärker aus, so dass der Zugang zum deutschen Markt für Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten stärker behindert werden könnte als für inländische Erzeugnisse. Zum einen stelle der Versandhandel für ausländische Apotheken ein wichtigeres bzw.

eventuell sogar das einzige Mittel dar, um einen unmittelbaren Zugang zum deutschen Markt zu erhalten. Zum anderen könne der Preiswettbewerb für Versandapotheken ein wichtigerer Wettbewerbsfaktor sein als für traditionelle Apotheken, die besser in der Lage seien, Patienten durch Personal vor Ort individuell zu beraten und eine Notfallversorgung mit Arzneimitteln sicherzustellen.

Zwar könne eine Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit nach Artikel 36 AEUV zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere durch die Gewährleistung einer flächendeckenden sicheren und qualitativ hochwertigen Arzneimittelversorgung, durchaus gerechtfertigt sein. Laut dem EuGH konnte im Verfahren jedoch nicht belegt werden, inwiefern durch die Festlegung einheitlicher Preise eine bessere geografische Verteilung der traditionellen Apotheken in Deutschland – etwa in ländlichen dünn besiedelten Gegenden – sichergestellt werden. Durch einen Preiswettbewerb könnten Anreize zur Niederlassung in Gegenden gesetzt werden, in denen wegen der geringen Zahl von Apotheken höhere Preise verlangt werden könnten.

Ein Preiswettbewerb könnte lt. EuGH auch den Patientinnen und Patienten Vorteile bringen, da verschreibungspflichtige Arzneimittel in Deutschland künftig günstiger zu erwerben sein könnten als bisher.

Nach der Entscheidung des EuGH geht das Verfahren wieder zurück an den für Preisbindungssachen zuständigen 20. Zivilsenat des OLG Düsseldorf, der nach den Vorgaben das nationale Recht auslegen muss.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des EuGH v. 19.10.2016:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-10/cp160113de.pdf>

Volltext des Urteils des EuGH:

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=184671&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

<http://www.bmg.bund.de/themen/krankenversicherung/arzneimittelversorgung/wie-arzneimittelpreise-entstehen.html>

Informationen zur Zusammensetzung von
Arzneimittelpreisen: